

Der Bundesminister für Gesundheitswesen

I A 3 – 12.16 – 3/68

Bad Godesberg, den 4. November 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Pflicht zur Nachschau bei der Wiederholungsimpfung**

Bezug: **Kleine Anfrage der Fraktion der SPD**
– **Drucksache V/3362** –

Welches ist das Ergebnis der von Frau Bundesminister Strobel in der Fragestunde des Deutschen Bundestages vom 13. April 1967 (Protokoll über die 102. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. April 1968 Seite 4748 D) zugesagten Prüfung der Frage, ob für Bewohner der Bundesrepublik Deutschland, die sich auf eine internationale Reise begeben, die Nachschau bei der Wiederholungsimpfung gesetzlich zur Pflicht gemacht werden kann?

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die Prüfung durch die Bundesregierung hat ergeben, daß aus fachlichen und rechtlichen Gründen auf eine gesetzliche Verankerung eines über die Internationalen Gesundheitsvorschriften – IGV – (BGBl. 1955 II S. 1060, BGBl. 1965 II S. 1413, BGBl. 1966 II S. 802, 888, BGBl. 1967 II S. 2083) hinausgehenden gesetzlichen Zwanges zur Feststellung des Impferfolges bei der Wiederimpfung gegen Pocken für den internationalen Reiseverkehr verzichtet werden sollte. Es kann nicht sichergestellt werden, daß nur erfolgreich wiedergeimpfte Personen in pockengefährdete Gebiete ausreisen und aus solchen Gebieten in die Bundesrepublik zurückkehren können. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Pockenimpfung vor Antritt einer internationalen Reise besteht weder für die Erstimpfung noch für die Wiederholungsimpfung.

Ein indirekter Zwang zur Impfung ergibt sich für den Reisenden aus der Bundesrepublik u. a. lediglich daraus, daß entweder die Staaten, in die er einzureisen gedenkt, einen Impfschein verlangen, oder daß der Reisende aus Gebieten kommt, nach deren Besuch in der Bundesrepublik auf Grund der Verordnung zur Durchführung der IGV im Luftverkehr vom 26. Juli 1960 (BGBl. I

S. 594) und der Verordnung zur Ausführung der IGV in Häfen und auf dem Nord-Ostsee-Kanal vom 28. April 1961 (BGBl. I S. 502) ein Impfschein vorzulegen ist. Es löst keine straf- oder ordnungsrechtlichen Sanktionen aus, wenn der Reisende in den letztgenannten Fällen einen gültigen Impfschein nicht vorlegen kann. Es besteht nur die Möglichkeit, den Reisenden bestimmten Maßnahmen (Anbieten der Impfung; im Falle der Verweigerung Absonderung oder Beobachtung) zu unterwerfen. Nach dem System der IGV, die unter dem Prinzip stehen, daß die gesundheitlichen Maßnahmen im internationalen Reiseverkehr auf das erforderliche Maß zu beschränken sind, kann daher in jedem Fall jeder Reisende die Bundesrepublik auch ohne eine vorherige Pockenschutzimpfung verlassen. Fehlt es aber an einer Verpflichtung zur Impfung, so mangelt es innerstaatlich auch an einem Anknüpfungspunkt für eine gesetzliche Verankerung der Nachschau bei der Wiederholungsimpfung. Bei der Erstimpfung liegt der Fall anders, da sich die Pflicht zur Nachschau aus den IGV (Anhang 4) selbst ergibt.

Der Gedanke an eine gesetzliche Regelung, wonach die Ausreise in bestimmte Länder von der Vorlage eines gültigen Impfscheines abhängig gemacht wird, die die Möglichkeit bieten würde, eine Pflicht zur Nachschau auch bei der Wiederholungsimpfung zu statuieren, kann nicht in Betracht gezogen werden. Dagegen sprechen nicht nur die starken Beschränkungen der Freizügigkeit und der nicht zu rechtfertigende Aufwand für die Kontrolleinrichtungen. Eine solche Lösung wäre vor allem nicht effektiv genug. Man würde durch sie nur die Reisenden erfassen können, die in bestimmte Länder reisen, nicht aber auch solche, die sich in Gebieten aufhalten, die zum örtlichen Infektionsgebiet erklärt werden, ohne daß es sich um Länder handelt, für deren Besuch die Impfung im allgemeinen erforderlich ist. Sie würde sich auch nicht auf Fälle erstrecken können, in denen ursprünglich nicht die Absicht bestand, in eines dieser Länder zu reisen, im Verlauf der Reise jedoch die Reiseroute geändert wird. Im übrigen könnte eine solche Regelung ohne weiteres umgangen werden, z. B. könnten nichtimpfwillige Personen ihre internationale Reise in einem Nachbarstaat antreten, wo entsprechende Bestimmungen nicht gelten.

Ob die mit einer solchen Regelung verbundenen Einschränkungen von Grundrechten (Artikel 2 GG) zu rechtfertigen wären, wenn überhaupt nur ein Teil der in pockengefährdete Gebiete Reisenden erfaßt werden könnte, erscheint zweifelhaft. Es dürfte kaum gelingen nachzuweisen, daß die Ausreisebeschränkungen zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung unerlässlich sind, wenn von vornherein feststeht, daß sie nicht auf den gesamten Personenkreis, von dem eine Gefahr ausgehen kann, angewendet werden kann. Es versteht sich von selbst, daß an eine gesetzliche Regelung nicht gedacht werden kann, die jeden, der eine internationale Reise antritt, ohne Rücksicht auf Reiseziel und Transportmittel zum Nachweis einer erfolgreich vollzogenen Pockenschutzimpfung verpflichtet.

Weiterhin ist die Möglichkeit geprüft worden, die Aushändigung der internationalen Pocken-Impfbescheinigung (Anhang 4 der IGV) im Falle der Wiederholungsimpfung innerstaatlich von der Nachschau und der Feststellung des Erfolges der Impfung abhängig zu machen. Eine solche Regelung würde jedoch ebenfalls nur einen Teil der Reisenden erfassen, und zwar nur diejenigen, die sich tatsächlich vor Antritt der Reise in der Bundesrepublik haben impfen lassen. Sie würde zudem mit den IGV kaum in Einklang zu bringen sein, da sie Gehalt und Bedeutung der internationalen Impfbescheinigung bei den in der Bundesrepublik ausgestellten Bescheinigungen abwandeln würde. Dabei ist allerdings auch noch darauf hinzuweisen, daß solche Bewohner der Bundesrepublik, die bei ihrer Einreise eine im Ausland ausgestellte Impfbescheinigung vorweisen, nicht anders behandelt werden dürften, als die, die sich vor ihrer Ausreise in der Bundesrepublik der Wiederholungsimpfung und der Nachschau unterzogen haben. Letzteres macht besonders deutlich, wie wenig sinnvoll eine gesetzliche Regelung sein würde, die die Aushändigung der Impfbescheinigung von der Feststellung des Erfolges bei einer Wiederimpfung abhängig macht.

Schließlich darf noch darauf hingewiesen werden, daß die WHO und ihre Fachausschüsse sich in den vergangenen Jahren wiederholt mit der Frage der Einführung der Nachschau bei der Wiederimpfung beschäftigt haben. In der Antwort auf ein erneutes Ersuchen der Bundesrepublik Deutschland hat die WHO mitgeteilt, daß die zusätzliche Erfolgsziffer und der Schutz, die durch eine Nachschau der Reaktionen der Wiederholungsimpfungen erreicht werden, gering seien und fachlich nicht die zusätzlichen praktischen und verwaltungstechnischen Schwierigkeiten rechtfertigten, die sich durch dieses Verfahren für Ärzte und Reisende ergeben würden. Der Schutz lasse sich jedoch durch die Verwendung einer potenten Vakzine (bevorzugt Trockenimpfstoff) und durch bessere Impfverfahren verstärken. Die Organisation werde auch künftig bei den Ländern darauf dringen, die Potenz ihrer Impfstoffe sowie ihre Impfverfahren zu überwachen und zu verbessern.

Auch im Hinblick auf diese Auffassung der WHO verbietet es sich, eine Lösung durchsetzen zu wollen, die weder praktikabel wäre, noch sich sinnvoll in das geltende Recht einbauen ließe. Daß die Bundesregierung im Rahmen ihrer begrenzten Möglichkeiten bemüht ist, auf eine Verbesserung der deutschen Impfstoffe hinzuwirken, ist bekannt.

Käte Strobel